

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Globalversicherungen AGB G

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Gültig ab 1. April 2007
(Version 1.2/2007)

1.	Globalstelle	3
2.	Versicherbare Exportgeschäfte	3
3.	Gegenstand und Umfang der Versicherung	3
4.	Währung	4
5.	Haftungszeitraum	4
6.	Ausnutzung der Limiten	4
7.	Versicherte Risiken	5
8.	Verzicht auf Prüfung der Delkredererisiken	6
9.	Eintritt des Versicherungsfalls	6
10.	Entschädigungsvoraussetzungen	6
11.	Berechnung der Entschädigung	7
12.	Umrechnung von Fremdwährungsforderungen	8
13.	Auszahlung der Entschädigung	8
14.	Übergang der entschädigten Forderung	8
15.	Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung	8
16.	Umschuldung und Restrukturierungen	9
17.	Pflichten des Exporteurs	9
18.	Pflichten der Globalstelle	10
19.	Leistungsausschluss	11
20.	Rückflüsse und Rückzahlung der Entschädigung	12
21.	Prämien	12
22.	Abtretung der versicherten Forderung	12
23.	Kündigung der Versicherungspolice	12
24.	Schlussbestimmung	13

Die Allgemeinen Bedingungen für Globalversicherungen (AGB G) der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) finden Anwendung, soweit einzelne Regelungen durch Besondere Bedingungen in der Versicherungspolice nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert sind. Die AGB G gelten im Rahmen des Bundesgesetzes (SERVG) und der Verordnung (SERV-V) über die Schweizerische Exportrisikoversicherung in der bei Ausstellung der Versicherungspolice gültigen Fassung. Der Globalstelle und den Exporteuren werden mit diesen in die Versicherungspolice einbezogenen AGB G und anderen Bedingungen der SERV keine über das SERVG und die SERV-V hinausgehenden Rechte gewährt.

1. Globalstelle

- 1.1 Die Globalstelle fasst die von mehreren Exporteuren eingereichten Versicherungsgesuche nach Land, Risiken, Kunde und Währung zusammen und stellt bei der SERV Antrag auf Erteilung einer Globalversicherung.
 - 1.2 Die Teilnahme an der Globalversicherung setzt voraus, dass die Exporteure eine Ermächtigungs-, Verpflichtungs- und Antikorruptionserklärung gegenüber der SERV abgegeben haben und in der Versicherungspolice als begünstigte Exporteure aufgeführt sind.
 - 1.3 Die Globalstelle entscheidet über die Zuteilung der gewährten Globalversicherung an die Exporteure. Die Exporteure sind nach der Zuteilung aus der Globalversicherung unmittelbar berechtigt.
-

2. Versicherbare Exportgeschäfte

- 2.1 Die Globalversicherung erfasst im Rahmen der in der Police festgelegten Höchstbeträge (Limiten) und weiteren Voraussetzungen alle von einem Exporteur während einer Abrechnungsperiode fakturierten Exportgeschäfte an Besteller in den festgelegten Ländern mit einer Kreditlaufzeit bis maximal 12 Monate.
 - 2.2 Die Globalversicherung erfasst auch Forderungen aus Verträgen von Tochtergesellschaften, an denen der Exporteur eine Beteiligung von mehr als 50% hält, Agenten und Konsignationslagerhaltern des Exporteurs, wenn er die von der Police gedeckten Risiken trägt und sichergestellt ist, dass der Exporteur die versicherten Forderungen spätestens im Versicherungsfall unmittelbar gegenüber dem ausländischen Besteller geltend machen kann.
 - 2.3 Die Versicherungspolice legt insbesondere die Länder- und Schuldnerlimiten, die zugelassenen Warenarten, die maximalen Kreditlaufzeiten in Abhängigkeit von Warenarten, die Deckungssätze und die Höhe der ausländischen Zulieferungen fest.
 - 2.4 Ausfuhrgenehmigungspflichtige Geschäfte und Lieferungen an militärische Besteller sind nur mit schriftlicher Zustimmung der SERV von der Globalversicherung erfasst.
-

3. Gegenstand und Umfang der Versicherung

- 3.1 Die Versicherung deckt die Erfüllung der als Gegenleistung für erbrachte Lieferungen und Leistungen vereinbarten Forderungen der Exporteure und ihrer Tochtergesellschaften, Agenten und Konsignationslagerhalter (Hauptforderung) bis zu den in der Versicherungspolice festgelegten Limiten.

-
- 3.2 Die Versicherung erfasst auch solche Forderungen, die aufgrund der Vereinbarungen des Exportvertrages oder aus anderen Rechtsgründen an die Stelle der ursprünglich als Gegenleistung vereinbarten Forderungen treten.
 - 3.3 Zinsforderungen bis zur Fälligkeit und vertraglich vereinbarte oder gesetzliche Verzugszinsen ab Fälligkeit einer versicherten Hauptforderung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles sind im Rahmen der festgesetzten Limiten mitversichert (Nebenforderungen).
 - 3.4 Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schadenersatzforderungen, insbesondere Vertragsstrafen oder Zinseszinsen. Gleiches gilt für Währungsverluste als primäres Risiko bei versicherten Fremdwährungsforderungen.
-

4. Währung

- 4.1 Währung der Versicherungspolice ist der Schweizer Franken (CHF), auch wenn eine versicherte Forderung in einer anderen von der SERV genehmigten Währung (Fremdwährung) zu erfüllen ist.
 - 4.2 Die für die Globalversicherung zugelassenen Fremdwährungen sind in der Versicherungspolice festgelegt.
 - 4.3 Prämien und Versicherungsleistungen sind in Schweizer Franken zu zahlen.
-

5. Haftungszeitraum

- 5.1 Die Haftung für die versicherten Risiken beginnt mit der Fakturierung innerhalb der Abrechnungsperiode. Erfolgt die Lieferung oder die Leistung im Ausland nach Fakturierung, beginnt die Haftung erst mit Lieferung oder Leistung.
 - 5.2 Sind für die Absicherung des Delkredererisikos Sicherheiten erforderlich, müssen diese vor Risikobeginn vorliegen. Anderenfalls beginnt die Haftung für das Delkredererisiko erst mit Stellung der Sicherheiten.
 - 5.3 Falls Gefahr erhöhende Umstände eintreten, kann die SERV gegenüber der Globalstelle jederzeit erklären, dass ihre Haftung für Forderungen aus künftigen Lieferungen und Leistungen, die bei Zugang dieser Erklärung von einem Exporteur noch nicht erbracht waren, ausgeschlossen ist.
 - 5.4 Die Haftung der SERV erlischt mit Erfüllung der versicherten Forderung oder wenn eine versicherte Forderung ohne Zustimmung der SERV abgetreten wird.
-

6. Ausnutzung der Limiten

- 6.1 Die dem Exporteur zugeteilten Limiten werden in der Reihenfolge der fakturierten und erbrachten Lieferungen und Leistungen ausgenutzt und verbraucht (nicht revolvingende Limiten).
- 6.2 Auf Antrag kann die SERV in der Police erlauben, dass der Exporteur einzelne bereits ausgenutzte Limiten in dem Umfang nochmals ausnutzt, wie versicherte Forderungen zuvor innerhalb des Abrechnungssemesters bezahlt worden sind (revolvingende Limiten).

7. Versicherte Risiken

7.1 Politisches Risiko

- 7.1.1. Versichert ist das Risiko, dass unmittelbar infolge politischer Ursachen die Erfüllung einer versicherten Forderung bei Fälligkeit verunmöglicht wird.
- 7.1.2. Die Versicherung deckt ferner den Verlust von durchsetzbaren Zahlungsansprüchen für schon erbrachte Lieferungen und Leistungen, wenn politische Ursachen eine vollständige Vertragserfüllung durch den Exporteur verhindern. Entsprechendes gilt, wenn versandte Waren vor Gefahrübergang aus politischen Gründen verloren gehen, beschlagnahmt oder beschädigt werden und vor Risikobeginn keine Möglichkeit bestand, diese Gefahren bei privaten Versicherungsgesellschaften zu marktfähigen Konditionen zu versichern.
- 7.1.3. Politische Ursachen sind nicht vorhersehbare, ausserordentliche Massnahmen ausländischer Staaten, Krieg oder kriegerische Ereignisse, Revolution, Annexion, bürgerliche Unruhen im Ausland sowie inländische staatliche Massnahmen (Ausfuhrverbote).

7.2 Transferrisiko und Zahlungsmoratorium

- 7.2.1. Versichert ist das Risiko, dass Beträge, die der ausländische Schuldner zur Überweisung an den Exporteur eingezahlt hat, bei Fälligkeit der Forderung infolge von Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs nicht in die vereinbarte Währung konvertiert oder nicht an den Exporteur transferiert werden.
- 7.2.2. Ein Zahlungsmoratorium verursacht den versicherten Ausfall einer Forderung, wenn dem ausländischen Schuldner die Zahlung bei Fälligkeit aufgrund eines behördlichen oder gesetzlichen Zahlungsverbots verunmöglicht wird.

7.3 Höhere Gewalt

- 7.3.1. Versichert ist das Risiko, dass unmittelbar infolge höherer Gewalt die Erfüllung einer versicherten Forderung bei Fälligkeit verunmöglicht wird.
- 7.3.2. Die Versicherung deckt ferner den Verlust von durchsetzbaren Zahlungsansprüchen für schon erbrachte Lieferungen und Leistungen, wenn höhere Gewalt eine vollständige Vertragserfüllung durch den Exporteur verhindert. Entsprechendes gilt, wenn versandte Waren vor Gefahrübergang unmittelbar infolge höherer Gewalt verloren gehen oder beschädigt werden.
- 7.3.3. Höhere Gewalt sind Ereignisse wie Wirbelsturm, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Springflut und nuklearer Unfall ausserhalb der Schweiz. Die Haftung der SERV für diese Risiken setzt voraus, dass vor Risikobeginn keine Möglichkeit bestand, diese Gefahren bei privaten Versicherungsgesellschaften zu marktfähigen Konditionen abzusichern.

7.4 Delkredererisiko

7.4.1. Versichert ist das wirtschaftliche Risiko, dass eine versicherte Forderung aufgrund von Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Schuldners bei Fälligkeit nicht erfüllt wird.

7.4.2. Werden Zahlung auslösende Dokumente vertragswidrig nicht erstellt oder nicht aufgenommen, gilt dieses als Nichterfüllung der versicherten Forderung.

8. Verzicht auf Prüfung der Delkredererisiken

8.1 Forderungen aus von der Globalpolice erfassten Exportgeschäften sind im Rahmen der beantragten und bewilligten Limiten immer gegen politische Risiken, Transferrisiken, das Risiko eines Zahlungsmoratoriums und die Risiken höherer Gewalt versichert.

8.2 Übernimmt die SERV darüber hinaus auch das Delkredererisiko, verzichtet sie auf die Bonitätsprüfung nur, wenn:

8.2.1. der ausländische Staat für die Verbindlichkeiten des Bestellers oder des Garanten haftet;

8.2.2. der Besteller oder Garant privatrechtlich organisiert ist und

8.2.2.1 ausländische öffentlich-rechtliche Körperschaften daran mehrheitlich beteiligt sind oder er öffentliche Aufgaben erfüllt (public utilities) und

8.2.2.2 mit ihm eine mehrjährige Geschäftsbeziehung besteht, in deren Verlauf es zu keinen gravierenden Zahlungsverzögerungen / Überfälligkeiten gekommen ist;

8.2.3. Banksicherheiten von einer von der SERV anerkannten Bank gestellt werden oder

8.2.4. der Besteller oder der Garant von der SERV bereits geprüft und (allenfalls im Rahmen einer Limite) genehmigt ist.

8.3 Im Übrigen ist das Delkredererisiko nur nach vorheriger Prüfung und Zustimmung der SERV versichert. Ein Zustimmungsgesuch ist bei der SERV vor Risikobeginn einzureichen. Dies gilt auch für die Erhöhung oder die nachträgliche Vereinbarung einer revolvingen Ausnutzung verbrauchter Limiten.

9. Eintritt des Versicherungsfalls

9.1 Der Versicherungsfall tritt nach Ablauf einer Karenzfrist von 3 Monaten ab Verwirklichung eines versicherten Risikos ein.

9.2 Soweit Dritte mithafteten (Sicherheiten), tritt der Versicherungsfall erst ein, wenn sich auch in Bezug auf die Sicherheit ein versichertes Risiko verwirklicht hat und die Karenzfrist abgelaufen ist.

10. Entschädigungsvoraussetzungen

10.1 Ein Entschädigungsgesuch ist der SERV unmittelbar vom Exporteur schriftlich zu stellen. Er muss den Entschädigungsanspruch nachweisen. Insbesondere gilt:

-
- 10.1.1. Der Exporteur hat die Einbeziehung der Not leidenden Forderung in die Globalversicherung nachzuweisen.
- 10.1.2. Der Exporteur hat ferner den Bestand, die Fälligkeit und die rechtliche Durchsetzbarkeit der versicherten Forderung nebst der in der Versicherungspolice aufgeführten Sicherheiten auf eigene Kosten nachzuweisen.
- 10.1.3. Die Nachweispflicht erstreckt sich auch auf den Kausalzusammenhang zwischen dem Eintritt eines versicherten Risikos und dem eingetretenen Schaden.
- 10.2. Eine Entschädigungszahlung ist ausgeschlossen, solange der Bestand, die Fälligkeit und die rechtliche Durchsetzbarkeit einer zu entschädigenden Forderung nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist. Die SERV kann verlangen, dass der Exporteur diese Nachweise durch ein Urteil des zuständigen Gerichts erbringt, insbesondere wenn die versicherte Forderung oder eine hierfür bestehende Sicherheit vom ausländischen Schuldner bestritten wird.
- 10.3. Die SERV kann vor einer Entschädigungsleistung überprüfen, ob der Exporteur alle von der Globalversicherung erfassten Exportgeschäfte ordnungsgemäss gemeldet hat.

11. Berechnung der Entschädigung

- 11.1. Die SERV stellt die Höhe der entschädigungsfähigen Forderungen unter Berücksichtigung aller vom ausländischen Schuldner oder Garanten geleisteten und anrechenbaren Zahlungen fest.
- 11.2. Bestehen mehrere offene Forderungen des Exporteurs aus seiner Geschäftsbeziehung zum ausländischen Schuldner, werden Zahlungen wie folgt angerechnet:
- 11.2.1. Ungezielte Zahlungen des Schuldners werden auf versicherte und nicht versicherte Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet.
- 11.2.2. Bei gleichzeitiger Fälligkeit von versicherten und nicht versicherten Forderungen erfolgt eine anteilmässige Anrechnung.
- 11.2.3. Bei gezielten Zahlungen des Schuldners auf nicht versicherte Forderungen, die später fällig sind als versicherte Forderungen, wird die Zahlung vollständig auf versicherte Forderungen mit älterer Fälligkeit angerechnet. Der Exporteur kann die Vermutung widerlegen, er habe auf die Tilgungsbestimmung des Schuldners Einfluss genommen.
- 11.2.4. In allen übrigen Fällen bleibt die Tilgungsbestimmung des Schuldners massgeblich.
- 11.3. Zahlungen eines Garanten, Bürgen oder Dritten und sonstige Vermögensvorteile, welche der Exporteur im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalls erlangt, werden nach den gleichen Regeln angerechnet.
- 11.4. Der nach erfolgter Anrechnung verbleibende, versicherte Forderungsbetrag wird mit dem in der Police festgesetzten Deckungssatz multipliziert.

12. Umrechnung von Fremdwährungsforderungen

- 12.1 Für die Prämienberechnung und die Anrechnung auf die in der Police festgelegten Limiten werden Fremdwährungsforderungen zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tag der Fakturierung umgerechnet (Prämienkurs).
- 12.2 Für die Berechnung der Entschädigung werden Fremdwährungsforderungen zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tag umgerechnet, an dem der Versicherungsfall eingetreten ist (Entschädigungskurs).
- 12.3 Rückflüsse in Fremdwährung werden zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tag des Zahlungseingangs beim Exporteur umgerechnet.
- 12.4 Die SERV kann auf begründetes Gesuch hin andere Referenzkurse oder Umrechnungszeitpunkte in der Police festlegen.

13. Auszahlung der Entschädigung

- 13.1 Die SERV zahlt die Entschädigung innerhalb von dreissig Tagen seit schriftlicher Anerkennung des Versicherungsfalls durch die SERV aus.
- 13.2 Kosten für die Zahlung auf ein ausserhalb der Schweiz gelegenes Konto gehen zu Lasten des Exporteurs.

14. Übergang der entschädigten Forderung

- 14.1 Mit Auszahlung der Entschädigung gehen die versicherten Forderungen, Nebenforderungen und Sicherheiten in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die SERV über.
- 14.2 Der Exporteur hat alle für die Übertragung dieser Rechte erforderlichen Rechtshandlungen auf Verlangen der SERV vorzunehmen.
- 14.3 Soweit ein Rechtsübergang nach dem anwendbaren Recht nicht möglich ist und die SERV auf eine erforderliche Übertragung der Rechte vorerst verzichtet, ist der Exporteur verpflichtet, diese Rechte treuhänderisch für die SERV zu halten.

15. Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung

- 15.1 Der Exporteur bleibt unabhängig vom Forderungsübergang für die Durchführung von Regress- und Schadenminderungsmassnahmen zuständig.
- 15.2 Die SERV beteiligt sich anteilmässig an allen sachgemässen und der Höhe nach angemessenen Kosten und Aufwendungen des Exporteurs, die nach Eintritt eines von der SERV anerkannten Versicherungsfalls mit ihrer Zustimmung entstanden und nicht Bestandteil der gewöhnlichen Geschäfts-, Mahn- und Inkassotätigkeit des Exporteurs sind.
- 15.3 Die SERV kann sich im Einzelfall auch vor Eintritt des Versicherungsfalls an den Kosten für Schaden abwendende oder mindernde Massnahmen beteiligen, wenn sie einem entsprechenden Antrag schriftlich zugestimmt hat.

16. Umschuldung und Restrukturierungen

- 16.1 Die SERV ist berechtigt, über versicherte Forderungen einschliesslich des Selbstbehalts des Exporteurs mit dem Schuldnerland Umschuldungsvereinbarungen abzuschliessen. Nicht versicherte Nebenforderungen und nicht versicherte Teile nur teilweise versicherter Forderungen darf sie dabei einbeziehen. Der Exporteur, dessen Rechtsnachfolger oder Zessionare müssen diese Vereinbarungen auch ohne Zustimmung gegen sich gelten lassen.
- 16.2 Die SERV ist berechtigt, Zugeständnisse bei Zinsen und Forderungserlasse oder Entschuldungen bis zu 100% auch zu Lasten der einbezogenen Forderungsanteile des Exporteurs zu vereinbaren. Die SERV kann auch andere Währungen als die ursprünglich vereinbarte akzeptieren. Der Exporteur ist hinsichtlich aller einbezogenen Forderungen und Forderungsteile an den im Umschuldungsabkommen vereinbarten Umrechnungskurs gebunden.
- 16.3 Die Abgeltung von Verlusten durch Umschuldungsvereinbarungen bestimmt sich nach Artikel 24 SERV-V. Nachteile, insbesondere entgangene Zinseinnahmen oder Kosten für die vorzeitige Auflösung von Refinanzierungen, die dem Exporteur bei von der SERV akzeptierten vorzeitigen Tilgungen entstehen, sind nicht erstattungsfähig.
- 16.4 Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Restrukturierungsabkommen mit privaten Schuldnern.
- 16.5 Die SERV kann auf Antrag auch nicht versicherte Forderungen in ein Umschuldungsabkommen einbeziehen. Sie kann dieses von der Zahlung zusätzlicher Prämien abhängig machen.
- 16.6 Eingehende Zahlungen unter einem Umschuldungs- oder Restrukturierungsabkommen sind von der SERV im Verhältnis zur Deckungsquote anteilig an den Exporteur weiterzuleiten.
- 16.7 Die Umrechnung von Rückflüssen in Fremdwährung erfolgt zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tag des Zahlungseingangs bei der SERV.

17. Pflichten des Exporteurs

- 17.1 Der Exporteur ist verpflichtet, der Globalstelle alle für die Übernahme der Versicherung und der SERV alle für den Anspruch auf eine Entschädigung erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen solcher Umstände muss der Exporteur der Globalstelle oder der SERV unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 17.2 Der Exporteur ist verpflichtet, der Globalstelle innerhalb von drei Wochen nach Ablauf des Abrechnungssemesters alle von der Globalversicherung erfassten Exportgeschäfte unter Angabe sämtlicher für die Prämienberechnung wesentlichen Merkmale zu melden.
- 17.3 Gesetzliche Bestimmungen des In- oder Auslands dürfen beim Abschluss oder bei der Durchführung des Exportvertrages nicht verletzt werden.

-
- 17.4 Wesentliche Pflichtverletzungen des Schuldners, Gefahr erhöhende Umstände und den Eintritt des Versicherungsfalls hat der Exporteur der SERV umgehend zu melden. Gefahr erhöhende Umstände sind insbesondere anzunehmen, wenn der Schuldner sich mehr als einen Monat in Verzug befindet, ein Gesuch auf Verlängerung des vereinbarten Zahlungsziels stellt oder sonstige Erkenntnisse über eine allgemein verschlechterte Vermögenslage des Schuldners oder Garanten vorliegen.
- 17.5 Der Exporteur darf Lieferungen und Leistungen nicht ohne schriftliche Zustimmung der SERV erbringen, wenn seit Übernahme der Versicherung Gefahr erhöhende Umstände eingetreten sind.
- 17.6 Der Exporteur hat alle nach den Regeln kaufmännischer Sorgfalt zur Vermeidung eines Versicherungsfalls oder Minderung eines Schadens erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Diesbezügliche Weisungen der SERV hat er umgehend zu befolgen.
- 17.7 Im Versicherungsfall hat der Exporteur Einreden oder Einwendungen, die der ausländische Schuldner oder Garant gegen die Not leidende Forderung erhebt, der SERV schriftlich anzuzeigen.
- 17.8 Der SERV ist auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Einzelheiten und den Abwicklungsstand eines Exportgeschäfts sowie über sonstige Umstände zu erteilen, die für die Globalversicherung von Bedeutung sein können.
- 17.9 Der Exporteur ist verpflichtet, seine Geschäftsbücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen so zu führen, dass er die von der Globalversicherung erfassten Exportgeschäfte jederzeit vollständig und richtig nachweisen kann. Er ist verpflichtet, der SERV auf Vorankündigung Einsicht in seine Geschäftsbücher, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu gewähren, soweit das für die Überprüfung der von der Globalversicherung erfassten Exportgeschäfte notwendig ist.
- 17.10 Der Exporteur hat beteiligte Agenten, Tochtergesellschaften und Konsignationslagerhalter zu verpflichten, ihre von der Globalversicherung erfassten Geschäfte ordnungsgemäss zu dokumentieren.
- 17.11 Der Exporteur ist zur vertraulichen Behandlung von Informationen verpflichtet, die er im Zusammenhang mit der Entscheidung der SERV zur Bonität eines ausländischen Schuldners oder Garanten von der SERV erlangt.
-
- 18. Pflichten der Globalstelle**
- 18.1 Die Globalstelle hat der SERV unverzüglich alle versicherungsrelevanten Sachverhalte, die ihr von Exporteuren gemeldet werden, allfällige Pflichtverletzungen und Fristversäumnisse eines Exporteurs mitzuteilen.
- 18.2 Die Globalstelle ist verpflichtet, der SERV gültig unterzeichnete Ermächtigungs-, Verpflichtungs- und Antikorruptionserklärungen aller Exporteure mit dem zusammengefassten Versicherungsgesuch vorzulegen.

-
- 18.3 Die Globalstelle hat die Versicherungsgesuche und die Meldung der erfassten Exportgeschäfte der Exporteure vollständig und richtig zusammenzufassen und der SERV zu übermitteln.
 - 18.4 Die Globalstelle ist verpflichtet, von der SERV erklärte Haftungsausschlüsse den betroffenen Exporteuren unverzüglich weiterzuleiten.
 - 18.5 Die Globalstelle ist unabhängig davon, ob die Exporteure ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Globalstelle nachgekommen sind, zur fristgerechten Zahlung der Versicherungsprämie verpflichtet.
 - 18.6 Die Globalstelle ist verpflichtet, ihre Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen über die Globalversicherung so zu führen, dass eine Nachprüfung sämtlicher Versicherungsgesuche und Umsatzmeldungen der Exporteure möglich ist. Sie hat der SERV nach Vorankündigung darin Einsicht zu gewähren.
 - 18.7 Der SERV ist auf Anfrage jederzeit Auskunft über alle Umstände und Einzelheiten zu erteilen, die für die Globalversicherung von Bedeutung sein können.
 - 18.8 Die Globalstelle ist zur vertraulichen Behandlung aller Informationen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Entscheidung der SERV zur Bonität eines ausländischen Schuldners oder Garanten von der SERV erlangt.

19. Leistungsausschluss

- 19.1 Verletzen der Exporteur oder die Globalstelle ihre Pflichten, ist die Entschädigungsleistung ausgeschlossen, wenn die SERV feststellt, dass die Versicherung bei pflichtgemäßem Verhalten nicht oder nicht im gewährten Umfang übernommen worden wäre oder durch die Pflichtverletzung ein Schaden entstanden ist oder einzutreten droht.
- 19.2 Hat der Exporteur die von der Globalversicherung erfassten Exportgeschäfte unrichtig gemeldet, kann die SERV die Entschädigung auch dann verweigern, wenn die Not leidende Forderung selbst richtig gemeldet wurde.
- 19.3 Kein Leistungsausschluss erfolgt, falls der Exporteur bzw. die Globalstelle nachweisen, dass sie die Pflichtverletzung nicht verschuldet haben.
- 19.4 Bei Verzug mit der Prämienzahlung ist die Entschädigung ausgeschlossen, wenn sich ein versichertes Risiko bereits vor Zahlung der Prämie verwirklicht hat.
- 19.5 Die SERV kann von einem Leistungsausschlusses unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ganz oder teilweise absehen. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Entschädigung, wenn bei Abschluss oder Durchführung des Exportvertrags gegen schweizerische oder ausländische gesetzliche Vorschriften verstossen wurde.
- 19.6 Weitergehende Ansprüche der SERV, die durch Pflichtverletzungen des Exporteurs oder der Globalstelle begründet werden, bleiben unberührt.

20. Rückflüsse und Rückzahlung der Entschädigung

- 20.1 Der Exporteur hat nach Entschädigungsleistung eingehende oder anrechenbare Zahlungen sowie Verwertungs- und Vollstreckungserlöse oder sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erzielt werden (Rückflüsse), der SERV unverzüglich anzuzeigen und anteilmässig an die SERV abzuführen. Beteiligungsfähige Rechtsverfolgungskosten kann der Exporteur von den erzielten Rückflüssen in Abzug bringen.
- 20.2 Stellt sich nach Entschädigungsleistung heraus, dass die Entschädigungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind, ist der Exporteur verpflichtet, die Entschädigung einschliesslich allfälliger erstatteter Rechtsverfolgungskosten zurückzuerstatten.
- 20.3 Der Rückzahlungsanspruch ist bei Rückflüssen ab Zahlungseingang zu verzinsen. In Rückerstattungsfällen beginnt die Verzinsungspflicht ab Auszahlung der Entschädigung oder der Kostenbeteiligung, spätestens aber mit nachträglichem Wegfall der Entschädigungsvoraussetzungen.

21. Prämien

- 21.1 Die Berechnung der Versicherungsprämie für sämtliche von der Globalversicherung erfassten Exportgeschäfte bestimmt sich nach dem bei Abschluss der Versicherung gültigen Prämientarif der SERV.
- 21.2 Die Globalstelle ist alleinige Prämienschuldnerin der SERV.
- 21.3 Die Globalstelle ist verpflichtet, dem begünstigten Exporteur den auf die von ihm ausgenutzten Limiten entfallenden Anteil an der Gesamtprämie ohne Aufschläge weiterzubelasten und netto auszuweisen. Eine allfällige Vergütung der Globalstelle für ihre Tätigkeit ist gesondert auszuweisen.

22. Abtretung der versicherten Forderung

- 22.1 Der Exporteur darf die versicherte Forderung nur gemeinsam mit dem Anspruch aus der Versicherungspolice abtreten. Die Abtretung bedarf der schriftlichen Zustimmung, die der Exporteur bei der SERV einzuholen hat. Die SERV kann ihre Zustimmung von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.
- 22.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der SERV, dem Exporteur und der Globalstelle bleiben von der Abtretung unberührt.

23. Kündigung der Versicherungspolice

- 23.1 Die SERV kann die Versicherungspolice ganz oder teilweise kündigen, wenn
- 23.1.1. die Globalstelle oder ein Exporteur einen wichtigen Grund setzt, der eine Weiterführung der Versicherung für die SERV ganz oder teilweise unzumutbar macht oder

23.1.2. die Globalstelle oder ein Exporteur Pflichten aus der Versicherungspolice in anderer Weise verletzt, die SERV deshalb unter Fristansetzung die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands verlangt und die Kündigung für den Fall angedroht hat, dass diese Frist unbenützt abgelaufen ist.

23.2 Setzt ein Exporteur einen Kündigungsgrund, erstreckt sich das Kündigungsrecht der SERV nur auf den von der Globalstelle zugeteilten Anteil an der Globalversicherung des betreffenden Exporteurs.

23.3 Die Globalstelle und die Exporteure können die Globalversicherung nicht kündigen. Ein Exporteur kann der Globalstelle jederzeit mitteilen, dass er auf die Ausnutzung der ihm zugeteilten Limiten ganz oder teilweise verzichtet, wenn er insoweit keine Geschäfte mehr durchführt, die von der Globalpolice erfasst wären.

24. Schlussbestimmung

24.1 Alle Änderungen und Ergänzungen der Versicherungspolice bedürfen der Schriftform.

24.2 Alle Mitteilungen und Erklärungen der Globalstelle und der Exporteure sind schriftlich an die SERV zu richten.